

Anträge Ordentlicher Kreis-Jugendtag 2019

Antrag 1: Änderung der Kreis-Jugendordnung

Antragsteller: Jugendausschuss des Basketballkreises Ostwestfalen e.V.

Der Ordentliche Kreis-Jugendtag 2019 möge folgende Änderungen in der Jugendordnung beschließen:

Kreis-Jugendordnung in der Fassung vom 01.10.2015	Antrag zum Kreis-Jugendtag 2019	Begründung
<p>§ 4 Kreis-Jugendtag</p> <p>(1) Der Kreis-Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend. Er ist gleichzeitig das oberste Organ dieser Jugend.</p> <p>(2) Der Kreis-Jugendtag setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Fachwart für Jugend- und Schulsport, b) den Mitgliedern des Kreis-Jugendausschusses, c) den Vereinen als Vertreter, der in ihren Vereinen organisierten Jugendlichen, d) den Mitgliedern der Spielleitung. <p>Der Kreis-Jugendtag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch Beschluss des Kreis-Jugendtages ausgeschlossen werden.</p> <p>(3) Der Kreis-Jugendtag tritt einmal jährlich zusammen und wird vom Fachwart für Jugend- und Schulsport mit einer Frist von 4 Wochen durch Email an die seitens des Vereins letzte als gültig mitgeteilte Email-Adresse einberufen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie Anträge des Kreis-Jugendausschusses einschließlich Begründung bekannt zu geben.</p> <p>(4) Den Ort der jeweils nächsten Tagung bestimmt der Kreis-Jugendtag oder der Jugendausschuss.</p> <p>(5) Der Jugendtag wird vom Fachwart für Jugend- und Schulsport, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anwesenden Mitglied des Jugendausschusses geleitet.</p> <p>(6) Der Kreis-Jugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erstellen der Richtlinien für die Jugendarbeit. 	<p>§ 4 Kreis-Jugendtag</p> <p>(1) Der Kreis-Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend im BKO. Er ist das oberste Organ dieser Jugend und setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Fachwart für Jugend- und Schulsport, b) den Mitgliedern des Kreis-Jugendausschusses, c) den Vereinen als Vertreter, der in ihren Vereinen organisierten Jugendlichen, d) den Mitgliedern der Spielleitung. <p>(2) Der Kreis-Jugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erstellen der Richtlinien für die Jugendarbeit. b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Fachwartes für Jugend- und Schulsport, des Kreis-Jugendausschusses und der Spielleitung. c) Entlastung des Fachwartes für Jugend- und Schulsport und des Kreis-Jugendausschusses, d) Wahl des Fachwartes für Jugend- und Schulsport und des Kreis-Jugendausschusses. e) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge. <p>(3) Der Kreis-Jugendtag findet alle zwei Jahre statt. Der Kreis-Jugendtag ist öffentlich, die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch Beschluss des Kreis-Jugendtages ausgeschlossen werden.</p> <p>(4) Den Versammlungsort bestimmt der Fachwart für Jugend- und Schulsport.</p>	<p>Neugliederung</p> <p>Integrierung von § 4.2 (Teil 1)</p> <p>Integrierung von § 4.6</p> <p>Integrierung von § 4.2 (Teil 2)</p> <p>Integrierung von § 4.3</p>

<ul style="list-style-type: none"> b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Fachwartes für Jugend- und Schulsport, des Jugendausschusses und der Spielleitung. c) Entlastung des Fachwartes für Jugend- und Schulsport und des Kreis-Jugendausschusses, d) Wahl des Fachwartes für Jugend- und Schulsport und des Kreis-Jugendausschusses. e) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge. 		<p>(Alt § 4.3 verschoben nach Neu § 6.1)</p> <p>(Alt § 4.5 ersatzlos gestrichen, um unabhängige Versammlungsleiter zulassen zu können.)</p>
<p>§ 5 Außerordentlicher Kreis-Jugendtag</p> <p>(1) Ein außerordentlicher Kreis-Jugendtag muss auf Beschluss des Kreis-Jugendausschusses, auf Antrag der/des Kreisvorsitzenden oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der zuletzt für den Jugendtag festgestellten Stimmen einberufen werden. Der Antrag ist an den Fachwart für Jugend- und Schulsport zu richten.</p> <p>(3) Die Bestimmungen für den ordentlichen Kreis-Jugendtag finden beim außerordentlichen Kreis-Jugendtag entsprechende Anwendung mit den Maßgaben, dass die Einladungsfrist sich auf 2 Wochen reduziert und Anträge dem Fachwart für Jugend- und Schulsport mindestens fünf Tage vor Beginn schriftlich vorliegen müssen.</p>	<p>§ 5 Außerordentlicher Kreis-Jugendtag</p> <p>(1) Ein außerordentlicher Kreis-Jugendtag muss auf Beschluss des Kreis-Jugendausschusses, auf Antrag der/des Kreisvorsitzenden oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der zuletzt für den Kreis-Jugendtag festgestellten Stimmen einberufen werden. Der Antrag ist an den Fachwart für Jugend- und Schulsport zu richten.</p> <p>(3) Die Bestimmungen für den ordentlichen Kreis-Jugendtag finden auch auf dem außerordentlichen Kreis-Jugendtag entsprechende Anwendung mit den Maßgaben, dass die Einladungsfrist sich auf zwei Wochen reduziert und Anträge dem Fachwart für Jugend- und Schulsport mindestens fünf Tage vor Beginn schriftlich vorliegen müssen.</p>	<p>Jugend verwaltet sich selbst.</p> <p>Klarstellung der Voraussetzung</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 6 Stimmrecht</p> <p>(1) Der Fachwart für Jugend- und Schulsport und die Mitglieder des Kreis-Jugendausschusses haben jeweils eine Stimme.</p> <p>(3) Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereine ist nicht möglich.</p> <p>(4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(5) Der Jugendtag ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.</p>	<p>§ 6 Bekanntmachung, Stimm- und Antragsrecht, Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Der Fachwart für Jugend- und Schulsport und die Mitglieder des Kreis-Jugendausschusses haben jeweils eine Stimme.</p> <p>(3) Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereine ist nicht möglich.</p> <p>(4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(5) Der Jugendtag ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.</p> <p>(1) Der Fachwart für Jugend- und Schulsport hat die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen durch Email an die seitens des Vereins letzte als gültig mitgeteilte Email-Adresse zum ordentlichen Kreis-Jugendtag einzuladen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie Anträge des Kreis-Jugendausschusses einschließlich Begründung bekannt zu geben.</p> <p>(2) Anträge der Mitgliedsvereine zum Kreis-Jugendtag sind im Wortlaut schriftlich und mit Begründung beim Fachwart</p>	<p>Neugliederung</p> <p>JA sollte nicht über eigene Vorschläge abstimmen dürfen.</p> <p>Integrierung von § 4.3</p> <p>Integrierung von § 8</p>

<p>(2) [...]</p>	<p>für Jugend- und Schulsport mindestens zwei Wochen vor dem Kreis-Jugendtag einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang beim Fachwart für Jugend- und Schulsport maßgebend. Der Fachwart für Jugend- und Schulsport wird diese Anträge durch Email oder Veröffentlichung auf der Homepage den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Kreis-Jugendtag zur Kenntnis bringen.</p> <p>(3) Anträge, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie zu Beginn des (außerordentlichen) Kreis-Jugendtags ausliegen und die Versammlung die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen bejaht.</p> <p>(4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des BKO oder deren schriftlich ausgewiesene Delegierte. Stimmübertragung an andere Delegierte ist ausgeschlossen. [...]</p> <p>(5) Beschlüsse werden - sofern nicht anders geregelt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Stimmkarte, soweit nicht eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen gewünscht wird.</p> <p>(6) Der Kreis-Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>Integrierung von § 8</p> <p>Neufassung und Integrierung von § 6-3</p> <p>Neufassung und Integrierung von § 6.4</p> <p>Integrierung von § 6.5</p>
<p>§ 7 Verfahren (1) [...] Dieses ist den Vereinen sowie dem BKO-Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kreis-Jugendtages per einfachen Brief oder per Email zuzusenden. [...]</p>	<p>§ 7 Verfahren (1) [...] Dieses ist den Vereinen sowie dem BKO-Vorstand innerhalb von vier Wochen nach dem Kreis-Jugendtag per Email zuzusenden. [...]</p>	<p>Straffung des Zeitraums, damit zeitnah Klarheit für alle Vereine herrscht.</p>
<p>§ 8 Anträge (1) Anträge der Mitgliedsvereine zum Kreis-Jugendtag sind im Wortlaut schriftlich und mit Begründung beim Fachwart für Jugend- und Schulsport mindestens zwei Wochen vor dem Kreis-Jugendtag einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang beim Fachwart für Jugend- und Schulsport maßgebend. Der Fachwart für Jugend- und Schulsport wird diese Anträge durch Email oder Veröffentlichung auf der Homepage den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Kreis-Jugendtag zur Kenntnis bringen.</p>	<p>§ 8 Anträge (1) Anträge der Mitgliedsvereine zum Kreis-Jugendtag sind im Wortlaut schriftlich und mit Begründung beim Fachwart für Jugend- und Schulsport mindestens zwei Wochen vor dem Kreis-Jugendtag einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang beim Fachwart für Jugend- und Schulsport maßgebend. Der Fachwart für Jugend- und Schulsport wird diese Anträge durch Email oder Veröffentlichung auf der Homepage den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Kreis-Jugendtag zur Kenntnis bringen.</p>	<p>Ersatzlos gestrichen, da in vorherigen Paragraphen integriert.</p>

<p>(2) Anträge, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, wenn sie dem Versammlungsleiter vor Abschluss des "Tagesordnungspunktes 2: Feststellung der Stimmenzahl" schriftlich und mit Begründung vorliegen.</p> <p>(3) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Kreis-Jugendtag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.</p>	<p>(2) Anträge, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, wenn sie dem Versammlungsleiter vor Abschluss des "Tagesordnungspunktes 2: Feststellung der Stimmenzahl" schriftlich und mit Begründung vorliegen.</p> <p>(3) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Kreis-Jugendtag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.</p>	
	<p>§ 8 Wahlen</p> <p>(1) Wählbar in ein Amt ist jede(r) Volljährige, die (der) Mitglied eines Vereins des BKO ist. Abwesende sind nur wählbar, wenn ihre Kandidatur schriftlich vorliegt.</p> <p>(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>(3) Der Kreis-Jugendausschuss wird vom Kreis-Jugendtag für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Kreis-Jugendausschusses bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Kreis-Jugendausschuss vorzeitig aus seinem Amt aus oder bleibt ein Amt unbesetzt, so bestellt der Fachwart für Jugend- und Schulsport bis zur Neu- oder Nachwahl einen Stellvertreter.</p>	<p>Neu: Klarstellung, wer, wie und für welchen Zeitraum gewählt wird.</p>
<p>§ 9 Kreis-Jugendausschuss</p> <p>(3) Aufgabe des Kreis-Jugendausschusses ist es, die vom Jugendtag aufgestellten Richtlinien für die Jugendarbeit umzusetzen. [...]</p> <p>(4) Sollte im Laufe der Amtszeit eine Vertretung des Fachwartes für Jugend- und Schulsport notwendig aber nicht möglich sein, so beauftragt der Kreisvorstand einen Vertreter bis zu den Neuwahlen.</p>	<p>§ 9 Kreis-Jugendausschuss</p> <p>(3) Aufgabe des Kreis-Jugendausschusses ist es, die vom Kreis-Jugendtag aufgestellten Richtlinien für die Jugendarbeit umzusetzen. [...]</p> <p>(4) Sollte im Laufe der Amtszeit eine Vertretung des Fachwartes für Jugend- und Schulsport notwendig aber nicht möglich sein, so beauftragt der Kreisvorstand einen Vertreter bis zu den Neuwahlen.</p> <p>(4) Der Kreis-Jugendausschuss ist vom Fachwart für Jugend- und Schulsport während des Geschäftsjahres zu mindestens vier Sitzungen einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme, einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachwarts für Jugend- und Schulsport.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Integriert in § 8.3</p> <p>Einführung einer Mindestvoraussetzung für die regelmäßige Arbeit des KJA</p>

	(5) Der Kreis-Jugendausschuss ist an die Beschlüsse des Kreis-Jugendtags und des Kreis-Rechtausschusses gebunden.	Einführung des Rechtswesens in der KJO.
§ 10 Spielordnung (3) Die Jugendausschreibung wird jährlich neu erstellt und auf der Internetseite des Basketballkreises veröffentlicht. [...]	§ 10 Spielordnung (3) Die Jugendausschreibung wird jährlich neu erstellt und auf der Internetseite des Basketballkreises veröffentlicht. [...]	Redaktionelle Änderung
§ 11 Strafen / Bußentscheide (1) Für die Ahndung von Verstößen gegen die Spielordnung oder die Sportdisziplin gilt der Strafenkatalog des BKO. [...]	§ 11 Strafen / Bußentscheide (1) Für die Ahndung von Verstößen gegen die Spielordnung oder die Sportdisziplin gilt der Strafen- und Gebührenkatalog des BKO. [...]	Redaktionelle Änderung
§ 12 Änderung der Kreis-Jugendordnung (1) Die Kreis-Jugendordnung kann mit einfacher Mehrheit vom Kreisjugendtag geändert werden. (2) Soweit Änderungen übergeordneter Vorschriften eine Anpassung der Kreis-Jugendordnung notwendig machen, ist der Vorstand des BKO auf Vorschlag des Fachwartes für Jugend- und Schulsport befugt, hierzu Änderungen dieser Ordnung zu beschließen; diese treten nach Beschlussfassung vorläufig in Kraft und bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Kreis-Jugendtag.	§ 12 Änderung der Kreis-Jugendordnung (1) Die Kreis-Jugendordnung kann mit einfacher Mehrheit vom Kreis-Jugendtag geändert werden. (2) Soweit Änderungen übergeordneter Vorschriften eine Anpassung der Kreis-Jugendordnung notwendig machen, ist der Vorstand des BKO auf Vorschlag des Fachwartes für Jugend- und Schulsport befugt, hierzu Änderungen dieser Ordnung zu beschließen; diese treten nach Beschlussfassung vorläufig in Kraft und bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Kreis-Jugendtag.	Redaktionelle Änderung Organ der Jugend ist der KJA, nicht der Vorstand.
§ 13 Inkrafttreten (1) Die Kreis-Jugendordnung tritt in neuer Fassung mit Beschluss durch den Jugendtag in Kraft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DBB- und WBV-Jugendordnung und der entsprechenden Spielordnungen.	§ 13 Inkrafttreten (1) Die Kreis-Jugendordnung tritt in neuer Fassung mit Beschluss durch den Kreis-Jugendtag in Kraft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DBB- und WBV-Jugendordnung und der entsprechenden Spielordnungen.	Redaktionelle Änderung